

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage Nr. 954

der Abgeordneten Steffen John (AfD-Fraktion) und Marianne Spring-Räumschüssel (AfD-Fraktion)

Drucksache 7/2462

Sonderwirtschaftszonen in Brandenburg

Namens der Landesregierung beantwortet der Minister für Wirtschaft, Arbeit und Energie die Kleine Anfrage wie folgt:

Vorbemerkungen der Fragesteller: In der Republik Polen gibt es vierzehn Sonderwirtschaftszonen, in Großbritannien 48 „Enterprise Zones“ und in Frankreich und Israel erfolgreiche einzelne Zonen, wie z. B. bei Antibes bzw. Tel Aviv. Der „Steuerstandort“ Polen wirbt bis heute mit der „hohen Anziehungskraft der Sonderwirtschaftszonen“ und in Frankreich vergleicht man den Wissenschaftspark mit dem Silicon Valley. Der „World Investment Report 2019“ der UN Conference on Trade and Development weist über 5.000 „Free Economic Zones“ weltweit mit steigenden Zahlen aus. Demgegenüber erklärt Minister Prof. Jörg Steinbach: „Bitte keine Sonderwirtschaftszone“

Frage 1: Inwiefern hält die Landesregierung in welchen Regionen Brandenburgs, unter welchen landes-, bundes- oder europarechtlichen Voraussetzungen, nach welchem europäischen oder außereuropäischen Muster, welche Art von Free Economic Zones, mit welchen besonderen wirtschaftlichen Schwerpunktsetzungen (z. B. Digitale Freiheitszone), die Errichtung von Sonderwirtschaftszonen im Land Brandenburg für möglich oder unmöglich bzw. sinnvoll oder nicht sinnvoll an? (Die Antwort bitte ausführlich nach den aufgeführten Punkten aufschlüsseln.)

zu Frage 1: Sonderwirtschaftszonen sind geographische Gebiete innerhalb eines Staates, in denen besonders attraktive Standortbedingungen für das wirtschaftliche Engagement in- und ausländischer Unternehmen vorhanden sind. Die Zielstellungen können sehr unterschiedlich sein. Je nach Zielsetzung gelten abweichende Wirtschafts- und Steuergesetzgebungen, Deregulierungen, es werden Handelsbeschränkungen minimiert, spezielle öffentliche Dienstleistungen und Verwaltungsakte, z.B. der Zollverwaltung angeboten oder eine besonders gute Infrastrukturausstattung geschaffen. Entsprechend existieren weltweit diverse Formen von Sonderwirtschaftszonen, z.B. Freihandelszonen (Free Trade Zones) oder Bondes Areas, Exportproduktionszonen (Export Processing Zones), umfassende bzw. multifunktionelle Sonderwirtschaftszonen oder spezialisierte Industrie-, Gründer- und Wissenschaftsparks bzw. –zonen.

Sonderwirtschaftszonen wurden in Deutschland vielfach diskutiert, u.a. Anfang der 1990er Jahre für die neuen Bundesländer. Dieser Ansatz wurde jedoch zugunsten eines anderen regionalpolitischen Fördersystems nicht umgesetzt. In Deutschland werden umfangreiche Fördermittel gewährt, u.a. über die zahlreichen Innovationsprogramme, Maßnahmen der

Eingegangen: 23.12.2020 / Ausgegeben: 28.12.2020

Europäischen Strukturfonds oder die Fördermittel für strukturschwache Regionen im Rahmen der Bund-Länder-Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GRW). Diese Fördermittel unterstützen gezielt unternehmerisches Engagement und Investitionen im Land Brandenburg. Vorteil ist, dass diese Fördermittel frühzeitig bereitgestellt werden können, während z.B. Steuervergünstigungen erst nach erfolgter Investition greifen. Die Erfahrungen in internationalen Sonderwirtschaftszonen zeigen, dass es neben erfolgreichen Konzepten auch Ansätze gab, die zu massiven wirtschaftlichen Fehlentwicklungen geführt haben. Nachteilig wirken sich außerdem die entstehenden Steuermindereinnahmen für die Belegkommunen aus, die gleichzeitig einen hohen Aufwand für Schaffung und Erhalt der Standortvorteile haben.

Vor diesem Hintergrund steht die Einführung von Sonderwirtschaftszonen in Brandenburg nicht auf der Agenda der Landesregierung. Bzgl. der Einschätzung der Möglichkeit der Einrichtung von Sonderwirtschaftszonen im Land Brandenburg wird auf die Antwort zu Frage 2 verwiesen.

Frage 2: Wie bewertet die Landesregierung die Vereinbarkeit der EU-weit verbreiteten Sonderwirtschaftszonen mit EU-Recht?

zu Frage 2: Derartigen Vorhaben steht seit dem Vertrag von Lissabon, welcher am 1. Dezember 2009 in Kraft trat, grundsätzlich der Art. 107 Absatz 1 des Vertragswerkes über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) entgegen. Die Regelung gewährleistet die Umsetzung des gemeinschaftsrechtlichen Ziels der Verhinderung wettbewerbsverzerrender selektiver Begünstigungen. Damit geht das Unionsrecht im europäischen Raum von einer generellen Unvereinbarkeit von Beihilfen mit dem freien Markt aus, weil diese den Binnenmarkt durch die Begünstigung bestimmter Unternehmen bzw. Produktionszweige beeinträchtigen können. Sonderwirtschaftszonen könnten nur unter Berücksichtigung der strengen Vorgaben des EU-Beihilfenrechts errichtet werden. Eine für die Errichtung einer Sonderwirtschaftszone notwendige Genehmigung seitens der Europäischen Kommission ist daher nicht zu erwarten.

Frage 3: Welche Wirtschaftskontakte gibt es in welcher Größenordnung aus Brandenburg zu den Sonderwirtschaftszonen in Polen, Frankreich, Großbritannien und Israel?

zu Frage 3: In den amtlichen Statistiken zum Außenhandel und zu den Direktinvestitionen sind für das Land Brandenburg keine Daten für ausländische Regionen unterhalb der nationalstaatlichen Ebene verfügbar. Somit können keine datenbasierten Aussagen zu den Wirtschaftskontakten zu Sonderwirtschaftszonen seitens der Landesregierung getroffen werden.